

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

25.01.1978

Geschäftszahl

2135/76

Rechtssatz

§ 198 Abs 5 GewO 1973 bietet keine Deckung für einen bescheidmäßigen Ausspruch, dass eine Vorverlegung der Sperrstunde erst bei Unterbleiben von baulichen Schallschutzvorkehrungen in Wirksamkeit zu treten hat.

Beachte

Besprechung in:

ZAS 1973/20, S 148;

JB1 1972, S 585;